


# AMTSBLATT
## des Kreises Pińczów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 1. Pińczów, am 31. Jänner 1916.




### 1.

### Personalien.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Dezember 1915 die Enthebung des Generalmajors Karl Lustig von Preanfeld vom Dienste des Stellvertreters des Militär-Generalgouverneurs, bei Belassung als Militär-Stationskommandant und Gouvernementsinspizierender in Lublin anzuordnen, sowie

den Generalmajor a. D. Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorff-Pouilly zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat den, ihm zum Dienstleistung zugewiesenen Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines „Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen“ betraut.

### 2.

### Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und Grenzverkehr.

**Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915.**

***(Verordnuugsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.)***

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);

2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;

3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);

4. Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;

5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreiber usw.);

6. Raps- und Rübsensaat, Lein- und Hanfsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen. Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;

7. Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;

9. Pferde;

10. Geflügel aller Art:

11. frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;

12. Eier, Milch und Milchprodukte;

13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;

14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;

15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;

18. Lumpen aller Art;

19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;

20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;

22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;

23. Bau-, Nutz- und Brennholz;

24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V. Bl., ist aufgehoben.

## 3.

## Verwendung der Zivilarbeiter-Abteilungen.

In der letzten Zeit werden im okkupierten Gebiete die vollkommen aus der Luft gegriffenen Gerüchte verbreitet, dass die k. u. k. Militärverwaltung die gesammelten Ztvilarbeiter zum Waffendienste in der Front einzureihen beabsichtigt.

Um dieser boshaften und zugleich gewissenlosen Irreführung der Bevölkerung, auf die es die Verbreiter solcher Nachrichten besonders abgesehen zu haben scheinen, entgegenzutreten, bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung des Pińczower Kreises, dass die insinuierte Absicht nie bestanden hat, diese Arbeiter vielmehr lediglich im Etappenraume und auch das nur vorübergehend verwendet werden.

Unter einem warne ich nochmals vor der Weitergabe solcher unwahrer Nachrichten und mache aufmerksam, dass ich Zuwiderhandelnde vor das Kriegsgericht stellen lassen werde.

## 4.

## Unterhaltsbeiträge für Angehörige der polnischen Legionäre.

I.

Den Angehörigen von polnischen Legionären russischer Staatsangehörigkeit, die sich in den von österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen im dauernden Aufenthalte befinden, wird eine gnadenweise Unterstützung gewährt.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft,

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefährdet worden ist;

b) dass sie nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind und

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

II.

Als Angehörige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern) seine Geschwister und Schwiegereltern,

c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kin der sind.

III.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstützungen ist von dem Legionär oder von seinen Angehörigen unter Nachweis der in den Punkten I, II, IV und V erwähnten Voraussetzungen beim zuständigen Kreiskommando einzubringen oder Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando. Die diesbezüglichen Formulare sind beim k. u. k. Kreiskommando erhältlich.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestätigung der Gemeindevorstehung und des Seelsorgers des Aufenthaltsortes, in Ermanglung einer solchen eine Bestätigung von, von seiten der in Russisch-Polen befindlichen Militärsektion des Obersten polnischen Nationalkomitees dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmännern, bezw. von den einzelnen bei den k. u. k. Kreiskommanden eingeteilten Werbekommissären für die polnische Legion beigebracht wird.

IV.

Der Unterstützungsbetrag besteht für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen in

a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 H. pro Tag und

b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, d. s. 40 H. pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstützungsbetrag nur halb so gross, beträgt also 40 H. oder wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 H. und 20 H. das sind 60 H. pro Tag.

Die Gesamtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeiträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten.

Ferner darf die tägliche Unterstützung für alle Angehörigen zusammen nicht mehr betragen, als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Legionärs.

V.

Die Unterstützungen werden vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, soferne jedoch die Einrückung später erfolgte, erst vom Zeitpunkte der Einrückung bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung verwirken nicht die Unterstützungen.

Dagegen wird die Unterstützung mit dem Tage der Desertion des Legionärs, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der betreffende Legionär zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härtern Strafe verurteilt wurde, eingestellt werden.

In Fällen, in denen ein Legionär als Invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, werden die Unterstützungen bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit vorläufig weiter ausgezahlt werden.

Wenn der Legionär im Gefecht getötet wurde, oder nach einem solchen vermisst wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, werden für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungen den Hinterbliebenen (Angehörigen) vorläufig weiter ausgezahlt werden.

Über die zuerkannten Unterstützungen erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen.

Die Unterstützungen werden halbmonatlich im vorhinein am 1. u. 16. jedes Monates bei der Kreiskassa ausgezahlt.

Wenn bereits ein Gesuch eingebracht wurde, sind neue Gesuche nicht einzureichen.

## 5.

## Unterstützungen russischer Pensionisten.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 18. XII. 1915, Z. 15953 können an die im Bereiche des M. G. G. sich dauernd aufhaltenden russischen Pensionisten regelmässige, monatliche Unterstützungen bis zur Hälfte der ihnen zukommenden Ruhegenüsse ausgezahlt werden, wenn sie

1) sich als solche gehörig legitimieren,

2) ihren Pensionsanspruch dokumentarisch nachweisen,

3) über keine privaten Mittel verfügen und

4) völlig unbedenklich und politisch einwandfrei sind.

Die Gesuche, in welchen die Petenten ihre Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse genau zu schildern haben, sind mit dem bezüglichen russischen Dokumente dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher die Wahrheit der Gesuchsangaben bestätigt und das Gesuch sammt Beilagen dem Kreiskommando ohne Verzug vorzulegen hat.

Unter Pensionisten im obigen Sinne sind auch alle russischen Kriegsinwaliden, ferner jene Witwen und Waisen zu verstehen, welche bisher Pensionen bezw. Erziehungsbeiträge vom russ. Staate bezogen haben.

## 6.

M. A. Nr. 471.

## Kundmachung.

**betreffend Aufbringung von Metallen im Okkupationsgebiete.**

Auf Grund des Befehles des Etappen-Ober-Kommandos Op. Nr. 100138 vom 23. Oktober 1915, werden sämtliche für Kriegszwecke geeignete Metalle und Metallgegenstände beschlagnahmt.

Die Bezahlung erfolgt bei der Übernahme der Waren.

Alle Besitzer der nachstehend bezeichneten Gegenstände haben sofort nach dem Erscheinen der Kundmachung, beim Gemeindevorsteher oder Soltys schriftlich die Anzahl und Art der in ihrem Besitze befindlichen Metalle protokollarisch anzugeben.

Jede unrichtige Anzeige, jedes Verbergen oder Verschleppen dieser Gegenstände ist strenge verboten.

Übertretungen werden äusserst strenge bestraft. Auch derjenige ist strafbar, der von nichtangezeigten Metallen und Gegenständen Kenntnis hat und dies dem Kreiskommando nicht anzeigt.

Dem Anzeiger wird in diesem Falle eine Prämie von 10% des Schätzungswertes dieser Vorräte bewilligt.

Verzeichnis der Metalle und Gegenstände, welche bei Erzeugern, Händlern und Haushaltungen, Hauseigentümern, bei Inhabern von Gast—und Schankgewerben, Bäckereien, Vereinen, Speise—und sonstigen Anstalten, sowie bei jedem Privaten der solche Gegenstände in Verwahrung hält oder besitzt der Beschlagnahme unterliegen:

1. Alle Vorräte von Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Kupfer, Messing und Nickel.

2. Alle Vorräte an alten Materialien und Abfällen der vorgenannten Metalle.

3. Die nicht in Benützung stehenden Einrichtungen, gewerblicher, land — und forstwirtschaftlicher Betriebe, die ganz oder zum Teil aus Aluminium, Blei Kupfer, Messing, Nickel oder Rotguss bestehen und zwar: Destilations und Kühlmaschinen, Kochapparate Kessel, Kesselhauben, Trommeln, Zylinder, Walzen und dgl.

4. Die Vorräte an Blechen und Drähten in der Stärke von über 1 mm, Tafeln, Platten, Stangen, und Röhren aus Aluminium, Blei (auch Hartblei) Nickel Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, auch wenn diese Materialien abgeschnitten oder zugeschnitten sind.

5. Rohgusstücke aus Blei, auch Hartblei, Nickel, Kupfer, Rotguss und Tombak.

6. Gegenstände die ganz, oder zum überwiegenden Teil aus den unter Punkt 5 benannten Metallen bestehen.

7. Ganz speziell wird aufmerksam gemacht, dass nachbenannte Haushaltungsgegenstände, die sich, in jedem Hause vorfinden, unbedingt angezeigt werden müssen. Und zwar aus Kupfer oder Nickel erzeugte Kochgeschirre, (Koch—Einsiedetöpfe, Kasserolen Pfannen, Kannen, Backformen, und dgl.).

8) Einfaches Tafelgerät, wie Supentöpfe, Kannen, Sieber, Sauceschalen, Gemüseschüsseln, Kühler, Tassen, Schalen, Schüsseln, Leuchtern und dgl., Küchengeräte, wie Mörser, Mörserstössel, Schneekessel, einfache Leuchter aus Messing, — auch verzinnte oder mit anderen Materialien überzogene Gegenstände nuteriegen der Anmeldung. Davon sind ausgenommen Blechleuchter und Bügeleisen.

9. Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer, auch verzinnt oder mit anderen Materialien überzogen.

10. Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, einfache Glut—oder Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze oder Tombak, überhaupt ganze Ofeneinrichtungen die aus vorbenannten Metallen bestehen.

11. Einfache Vorhangstangen (Rohre) und Träger, Teppich, Griff—und Schutzstangen aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen.

12. Messinggewichte im Einzelngewicht von ein ½ kg. und darüber.

13. Kupferdächer mit Ausnahme, jener kunsthistorischen Wertes, dann jeder bei staatlichen oder in staatlichen Verwaltung stehenden Gebäuden und Kultusobjekten, wie Kirchen, Kapellen und Synagogen.

## 7.

E. Nr. 344.

## Kundmachung.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements G. G. 20660 vom 31. Dezember 1915, wird im Kreise Pińczów eine Hadernsammlung veranstaltet

Zu diesem Zwecke werden in den Ortschaften Pińczów, Działoszyce, Skalbmierz, Koszyce, Wiślica, Kazimierza Wielka und Opatowiec Hadern-Sammelstellen errichtet.

Für diese Einsammlung kommen insbesondere Hadern allermindester Qualität, die sonst überhaupt nicht anderweitig zu verwenden sind im Betracht.

Die Sammelstellen zahlen für die zugeführten Hadern und Abfälle ein entsprechendes Entgelt.

In den Ortschaften, wo keine Sammelstellen, aber Hadern vorhanden sind, haben die Gemeindevorsteher oder Soltyse den Vertreter der Hadernsammlung Nusen Melnik in Pińczów zu benachrichtigen. Derselbe wurde vom Kreiskommando verpflichtet die Sammlung sofort abholen zu lassen.

Der Handel, die Ausfuhr, die Verschleppung oder Verbergung der Hadern ist verboten. Dieselben müssen unter allen Umständen dem Vertreter oder der Sammelstelle abgeführt werden.

Sämtliche Organe der Gendarmerie wurden zu strenger Kontrolle solcher Sendungen aufgefordert.

Ich fordere hiemit Jedermann auf, der Sammlung beizusteuern, umsomehr, dass von der Sammelstelle ein Entgeld für die abgelieferten Gegenstände gezahlt wird.

## 8.

E. Nr. 15492.

## Kundmachung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Befehl Nr. 17678 vom 16. Dezember 1915 die Ablieferung der noch vorhandenen Messinghülsen, Geschossteile, Alteisen und andere Metallvorräte, die ärarisches Eigentum sind, angeordnet.

Dazu verfüge ich:

Sämtliche im Besitz der vorerwähnten Gegenstände befindlichen Personen haben bis spätestens 10. Januar 1916 bei dem zuständigen Gendarmerie Posten alles ärarische Eigentun als: Munition, Hülsen und Geschossmaterial jeder Art gegen Quittung abzuliefern.

Für die Ablieferung wurden die Prämien bereits bekanntgegeben und haben dieselben bis zum obigen Termine Giltigkeit.

Nach dem 10. Januar 1916 werden Hausdurchsuchungen vorgenommen und falls bei denselben Vorräte dieser Art vorgefunden werden, so haben die Schuldtragenden eine empfindliche Strafe zu gewärtigen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung kundgemacht.

## 9.

E. Nr. 15178.

## Kundmachung.

Mit Befehl des Militärgeneralgouvernements Nr. 899 vom 13. Dezember 1915 wurde die provisorische Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe auf Kriegsdauer angeordnet.

Dazu verfüge ich:

Mit dem 30 Jänner 1916 wird im Krsise Pińczów die gesetzliche Sonn- und Feiertagsruhe für Handel und Gewerbe eingeführt.

Geschäfte für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauches dürfen an Sonn- und Feiertagen von 8 bir 11 Uhr vormittags und nur ausgesprochene Lebensmittelgeschäfte auch nachmittags von 3 bis 4 Uhr offen gehalten werden.

Jeder Betrieb im Gewerbe ist an Sonn- und Feiertagen auf strengste untersagt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Lichtwerke, Kalkbrennereien, Raffinerien, Zuckerfabriken und Ringofenziegeleien.

Sämtliche Organe der Gendarmerie wurden zu strenger Kontrolle dieser Verordnung aufgefordert.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit aller Strenge bestraft werden.

# Finanzwesen.

## 10.

E. Nr. 404/F. A.

## Kundmachung.

Behufs Veranlagung der staatlichen Wohnungs (Einquartierungs) Steuer für das Jahr 1916 fordere ich alle Steuerträger auf, binnen 8 Tagen der zuständigen Ortswohnungssteuerkommission (derzeit dem Magistrate) die diesbezüglichen Deklarationen vorzulegen.

In dieser Deklaration sind anzugeben:

1) Name und Beschäftigung der Wohnungsmieter, sowie der Personen, welche vom Hansbesitzer unentgeltliche Wohnungen erhalten;

2) Den mit jedem Wohnungsmieter vereinbarten Mietzinsbetrag mit der Angabe, ob in diesem Möbel und Beheizungslohn inbegriffen ist;

3) Nutzungswert jener Wohnungsräume, welche der Hausbesitzer selbst benützt oder anderen zur unentgeltlichen Benützung abgetreten hat.

Zur „Veranlagung der Steuer wird der Mietzins für Wohnungen mit allen Nebenräumen (Wagenschuppen, Stallungen, Speisekammern und Gärten) mit Ausnahme der Möbel und Beheizungsgebühr als Grnndlage genommen.

Die Veranlagung erfolgt nach der Höhe der Mietzinse jener Wohnungen, die von Steuerträgern am 15. Dezember des vorangegangenen Jahres bewohnt waren.

Die vorgeschriebenen ämtlichen Formulare werden seitens des Magistrates unentgeltlich ausgefolgt.

Hausbesitzer und deren Vollmachtträger, die den obangeführten Vorschriften keine Folge leisten unterliegen einer Geldbusse bis 100 Kronen.

Absichtliche falsche Angaben betreffend Anzahl der Wohnungsräume oder der Mietbedingungen werden mit einer Geldbusse bis zu 600 Kronen bestraft

# Gerichtswesen.

## 11.

### Eröffnung des Hypothekaramtes.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Dezember 1915, Nr. 7678 wurden die Hypothekarausschüsse in Pinczów und Działoszyce reaktiviert.

Die bisherigen Hypothekarsekretäre: Anton Szczepkowski in Pińczów und Johann Żelawski in Działoszyce haben über Aufforderung ihre Amtstätigkeit mit dem 1. Jänner 1916, wieder begonnen.

Die erwähnte Aufforderung lautet vollinhaltlich:

„Die k. u. k. Militärverwaltung für das Okkupationsgebiet in Polen ist, im Sinne der Haager Konvention vom 18. X. 1907 bestrebt zum Wohle der Bevölkerung, den Wirtschaftsgeist sowie die bestandenen Rechtsverhältnisse, bei Wahrung der Landesgesetze, wieder in's Leben zu rufen.

Zur Erreichung des Zieles trägt auch die Wiedereröffnung der Hypothekarämter vieles bei.

Da es sich hier insbesondere um das Interesse der Ortsbevölkerung handelt, sieht so sich die k. u. k. Militärverwaltung veranlasst, jene Personen zur

Arbeitstätigkeit wieder aufzufordern, welche bereits vor dem Kriege in den Hypothekarämtern tätig waren und sie zur Aufnahme dieser Amtstätigkeit zu verhalten.

Bei den Hypothekarämtern in Pińczów und Działoszyce waren als Hypothekarsekretäre u. zw. in ersterer Ortschaft Anton Szczepkowski, in letzterer Johann Żelawski, angestellt gewesen.

Die Herren: Anton Szczepkowski und Johann Żelawski werden daher ersucht, ihre frühere Amtstätigkeit wieder aufzunehmen und dies im Sinne der bestehenden Landesgesetze, unter Aufsicht und Leitung des Gerichtes des h. o. k. u. k. Kreiskommandos.

Als Entlohnung erhalten die beiden Obgenannten Hundertsechzehn Kronen 66 h. monatlich, welch Monatsgehalt einem Jahresgehalte von 1400 K entspricht.

Überdies sind die Hypothekarsekretäre berechtigt, von den Parteien für gewisse Amtshandlungen rechtmässige Gebühren u. zw. zur Bestreitung der Kanzleiauslagen, einzuheben.

Die Ablehnung der Ausführung dieser Aufforderung ist unstatthaft.

Diese Verfügung ist eine zeitliche und kann jederzeit widerrufen werden."

Die Erledigung der Hypothekarangelegenheiten wird im Sinne der bisherigen Gesetze, in den hierzu abgehaltenen Sitzungen, erfolgen u. zw. werden an diesen Sitzungen teilnehmen: der k. u. k. Friedensrichter (als Vorsitzender), der Hypothekarsekretär und der Notar.

Zu dem Hypothekarausschusse in Działoszyce gehört der Kreis Jędrzejów, die Stadt Działoszyce und die Ortschaft Skalbmierz, dagegen zum Hypothekarausschusse in Pińczów der ganze frühere Kreis Pińczów mit Ausnahme der Stadt Działoszyce und der Ortschaft Skalbmierz.

Die Notare in Działoszyce und Jędrzejów werden an diesen Hypothekarsitzungen, die in Działoszyce abgehalten werden, teilnehmen, die Notare in Pińczów und Skalbmierz dagegen, bei derlei, in Pińczów stattfindenden Sitzungen.

Diese Sitzungen werden zu mindest einmal im Monate abgehalten und sind von dem k. u. k. Friedensrichter anzuberaumen.

Die Hypothekarsekretäre haben allmonatlich, spätestens bis zum 4. eines jeden Monates dem k. u. k. Kreisgerichte, Monateverzeichnisse vorzulegen.

Für die Hypothekarausschüsse werden die Amtsstunden von 8—12 vormittags und von 3—6 nachmittags festgesetzt.

Anträge sowie Eintragungen haben in polnischer Sprache zu erfolgen.

**2. Verlassene Grundstücke.**

In Befolg des im Amtsblattte Nr. 5 verlautbarten Auftrages, haben die Gemeindegerichte Verzeichnisse über Grundstücke, die von ihnen in unbekannter Richtung ohne Zurücklassung eines bevollmächtigten Verwalters, geflüchteten Eigentümern verlassen wurden, vorgelegt.

Nach diesen Verzeichnissen sind nachstehende Grundkomplexe von ihren Eigentümern verlassen worden:

1. Das Donationsgut (Meierhof) Winiary, Eigentum des Roman Jeremin, wohnhaft in Petersburg;
2. Sieben Joch Grund in der Ortschaft Morawiany, Gemeinde Bejsce, Eigentum des Hieronymus Śniechowski;
3. Die Bauernansiedlung samt Baulichkeiten, im Flächenausmasse von $15^1/_2$ Joch, in der Ortschaft Biedrzykowice. Eigentum des Thomas und Marianna, Eheleute Czarny;
4. Die Bauernansiedlung im Ausmasse von 9 Joch 194 Ruten samt Gebäude, im Dorfe Biedrzykowice, Eigentum des Gregor und Josefa, Eheleute Grębosz;
5. Die Ansiedlung bestehend aus 6 Joch u. 7 Ruten, deren hiezu gehöriges Wohnhaus abgebrannt ist, im Dorfe Dziewięczyce, Eigentum des Feliks Banaszek.
6. Zwei Joch Grund, gelegen in Opatowiec, gehörend der Josefa Kaczmarska;
7. Ein Joch und 150 Ruten in Opatowiec, Eigentum der Marianna Żelawska.
8. Vier Joch in der Ortschaft Mistrzowice, Gemeinde Opatowiec, Eigentum des Roman Grzywna;
9. Ein Joch in der Ortschaft Senisławice, Gemeinde Opatowiec.

Alle vorerwähnten Grundkomplexe und Bauernansiedlungen werden, insoferne sie nicht vom Eigentümer in Besitz genommen werden, für das laufende Jahr verpachtet, wobei der Pachtzins auf Rechnung der Eigentümer in der Kassa des h. o. Kreiskommandos deponiert wird.

**3. Gerichtsschätzleute.**

Im Sinne der im Amtsblatte Nr. 6 enthaltenen Bestimmungen wurden in jeder Gemeinde beeidete gerichtliche Schätzleute bestimmt.

Ein Verzeichnis derselben befindet sich in jedem Gemeindegerichte, überdies ein Gesamtverzeichnis beim k. u. k. Kreisgerichte.

**4. Kundmachungen.**

In die Privatverteidigerliste wurden für das Jahr 1916 eingetragen;

1. Michael Zarembowicz mit dem Amtssitze in Skalbmierz,

und 2) Vinzenz Piasecki mit dem Amtssitze in Pińczów;

---

Zu Dolmetschen der russischen Sprache wurden bestimmt;

1. Michael Zarembowicz und
2. Anton Baum, beide in Skalbmierz.

---

Demnächst werden in den h. o. Kreis eine grössere Anzahl russischer Kriegsgefangener gebracht, die zu verschiedenen Arbeiten herangezogen werden.

Aus diesem Grunde sieht sich das Kreiskommando veranlasst, im Sinne der Verordnung des A. O. K. Op. Nr. 108.491 vom 2. XII. 1915 folgende Belehrung an die Bevölkerung des h. o. Kreises zu erteilen:

Um den eventuell vorkommenden Fluchtversuchen seitens obiger Kriegsgefangener energisch entgegenzusteuerr, ist vor allem die Mitwirkung der Bevölkerung nötig. Dieselbe hat im gegebenen Falle sofort den Schultheissen, bzw. Gemeindevorsteher, resp. die Gendarmerie zu verständigen, diesen Organen bei den hierauf gepflogenen Nachforschungen in geeigneter Weise an die Hand zu gehen und sie nach Möglichkeit zu unterstützen, wobei nach Massgabe der Umstände auch Entlohnungen in entsprechenden Höhen ausbezahlt werden.

Andererseits wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass jedwede Vorschubleistung zur Flucht solcher russischer Kriegsgefangener, z. B. durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten, Verabfolgung von Nahrung oder aber durch Beteilung mit Zivilkleidern, auf das strengste bestraft wird.

**Urteile.**

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes des h. o. Kreiskommandos als Standgerichtes vom 8. Jänner 1916 wurde Johann Porębski, Grundwirt aus Gabułtów, Gmde. Kazimierza wielka wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe gemäss § 341. M. St. G. begangen dadurch, dass er am 2. Dezember 1915 in Gabułtów die dort versammelten Dorfinsassen zur Verweigerung von Steuern aufforderte, zur Strafe des Todes durch den Strang verurteilt.

In Berücksichtigung mehrerer Milderungsumstände hat ihm der k. u. k. Kreiskommandant in Ausübung des von Seiner Majestät verliehenen Begnadigungsrechtes diese Strafe in eine Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren, mit gesetzlichen Verschärfungen gemildert.

2) Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes des h. o. Kreiskommandos vom 13. Jänner 1916, wurde Karl Małek, Grundwirt aus Gabułtów, welcher wegen des sub 1) angeführten Verbrechens zusammen mit dem Johann Porębski vor das Standgericht gestellt und von demselben wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht verurteilt wurde, wegen dieses Verbrechens im ordentlichen Feldverfahren zur Strafe des schweren Kerkeıs in der Dauer von sechs Monaten-und gesetzlichen Verschärfungen-verurteilt.

3) Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes des h. o. Kreiskommandos von 8. Jänner 1916 wurde Leon Pater, Gastwirt aus Kije, wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, begangen durch gewalttätige Widersetzung den Gendarmen des Postens Kije bei der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages sowie wegen der Vergehen des Auflaufes u. der Aufwiegelung, welche er bei derselben Gelegenheit begangen hat, zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

**Steckbriefe.**

1) Stanislaus Młynarczyk, Sohn des Anton und gs. Helene, 32 Jahre alt in Mostki, Gemeinde Wielka Wieś, Kreis Iłża geboren, eben dahin zuständig, Pferdehändler, mittelgross, mittelstark gebaut, hat angeblich graue Augen, schöne weisse Zähne, blonde Haare, einen solchen kleinen Schnurrbart, hat elegantes Auftreten, spricht polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwiecień in Parszów und

2) Walenty Jedynak, Walek genannt, ca 36 Jahre alt, Sohn des Sylwester, in Mostki, Gemeinde Wielka Wieś, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Schuster, mittelgross, etwas untersetzt, hat dunkle Haare und solchen kleinen Schnurbart, unter der Nase leere Bartstelle, blatternartig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt mit gehängtem Kopfe, hat ein unfreundliches und verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch, — sind des am 31. Oktober 1915. am Meierhofe in Brzezie zum Schaden des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik G. Z K. 25/18 15 vom 29. Dezember 1915 wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zum einjährigen verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski ist am 2. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom, in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm. kath. verheiratet, Bäckergehilfe von Profession, wegen Diebstalhs vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, blaue Augen, dunkle Haare, Augenbrauen ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern

Am 8. Dezember l. J. gegen 6 Uhr nachmittags ist von der Kriegsgefangenen—Feldbahn—Abteilung in Wąwolnica der russische Kriegsgefangene Josef Stisch entwichen. Derselbe ist in Karczin (Radom) geboren und dahin zuständig, 32 Jahre alt, röm. katholisch, von Beruf Feldscher.

**Personbeschreibung.**

Gross, stark gebaut, Haare und Schnurrbart braun, Augen blau, längliches Gesicht, Nase und Mund proportioniert, trägt gestutzten Schnurrbart, spricht polnisch, russisch und etwas deutsch.

**Bekleidung.**

Zivil gekleidet, langen gelblichen Überrock, Hose und Rock schwarz, polnische schwarze Kappe, 1 Paar neue Komisschuhe.

Um die Einleitung der Nachforschung nach dem Obgenannten wird gebeten.

In der Nacht vom 16-ten auf den 17-ten Jänner 1916 wurden in der Nähe des Ortes Śniatycze im Kreise Tomaszów, der Müller Josef Podgórski und seine Gattin Tekla Podgórska in ihrem Hause mit einer Axt ermordet, die Dienstmagd der Eheleute Franciszka Baj in mörderischer Absicht schwer verletzt und sodann etwa 800 Rubel geraubt.

Der Tat dringend verdächtig erscheint der russische Deserteur Borys Wasylewicz Czumaków, welcher beim genannten Müller seit mehreren Monaten als Knecht bedienstet war und unmittelbar nach der Tat verschwand.

Czumaków ist ca 26 Jahre alt, robust, von mittlerer Grösse, dunkler Gesichtsfarbe, hat einen kurzen, schwarzen Schnurrbart, ein dickes, rundes Gesicht, starke schwarze Augenbrauen und einen finsteren Blick, das schwarze Haupthaar ist an der Stirne steif nach abwärts gerichtet, seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig. Bekleidet ist er mit einer schwarzen Zivilbluse, einem grauen Überrock mit Kaputze u. grauer Militärhose ferner einer schwarzen Pelzmütze.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden u. Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Czumaków zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in den Feldarrest des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów einzuliefern.

## 12.

## Veterinärpolizeiliche Anordnungen.

E. Nr. 16549.

### Kundmachung.

**Bezüglich der Viehmärkte und der Vieh- und Fleischbeschau.**

Im Kreise Pińczów ordne ich bis zum Erscheinen von definitiven Bestimmungen des k. u. k. MGG. folgende provisorische an:

Alle Viehmärkte, sowie Tierauktionen sind der tierärztlichen Aufsicht zu unterziehen. Nur ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos kann die veterinärpolizeiliche Aufsicht durch andere Personen geübt werden. Der mit der Aufsicht betraute Sachverständige hat jedes zu Markte gebrachte Viehstück vorher genau zu untersuchen. Bei Wahrnehmung oder beim Verdachte einer Tierseuche, ist der Sachverständige verpflichtet, die separierte Unterbringung und Bewachung der kranken Tiere auf einem entfernteren, jede Berührung mit anderen Tieren ausschliessenden Standorte zu verfügen und hierüber unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando die Anzeige zu erstatten. Vieh von unsicherer Provenienz wird auf den Markt nicht zugelassen.

Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzufüren. In gewerblichen Schlachtlokalitäten ist die Beschau auch

auf das Stechvieh auszudehnen und hat auch bei Notschlachtungen stets eine Beschau stattzufinden.

Die Fleischbeschau darf nur bei Tageslicht durchgeführt werden.

Das zum Schlachten bestimmte Vieh muss mit Viehpass (derzeit Zertifikat) versehen sein.

Die Provenienz des zum Schlachten bestimmten Viehes ist durch Viehpässe (derzeit Zertifikate) festzustellen. Tiere unsicherer Provenienz dürfen zum Schlachten nicht zugelassen werden.

Das Schlachten ist von den Gewerbetreibenden jedesmal, mindestens 24 Stunden vorher, bei dem Fleischbeschauer, wo auch gleichzeitig der Viehpass, bezw. solange Viehpässe noch nicht eingeführt sind, das Zertifikat vorzuzeigen ist, anzumelden.

Das von den Sachverständigen beschaute und für gesund befundene Fleisch wird mit Stempel versehen.

Der Verkauf von noch nicht beschautem, oder mit Stempel nicht bezeichnetem Fleisch ist strengstens verboten und wird bestraft.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist verpflichtet von Zeit zu Zeit auch die Verkaufslokalitäten rücksichtlich der Einhaltung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anordnung zu prüfen.

Das von dem Sachverständigen für nicht gesund befundene Fleisch wird konfisziert und dem Wasenmeister zur Vernichtung übergeben.

Die Vieh- und Fleischbeschau ist in Orten, wo sich ein Tierarzt befindet, von diesem, sonst von hiezu ausgebildeten Personen vorzunehmen.

Von dem geschlachteten Vieh hat der Fleischbeschauer am 1. eines jeden Monates einen Ausweis dem Kreiskommando einzusenden.

Die Gebühren werden für Vieh- und Fleischbeschau bei grossen Tieren (Pferd, Rind,) mit einer Krone per Stück, bei kleinen Tieren (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege,) mit 50 h per Stück festgesetzt.

## 13.

## Schulwesen.

**Belobende Anerkennung.**

Der k. u. k. Kreiskommandant hat auf Antrag des k. u. k. Kreisschulinspektors dem Gemeindevorsteher Johann Chwaliński und dem Gemeindeschreiber Julian Żywot beide aus der Gemeinde Pińczów, die belobende Anerkennung für die eifrige Förderung der Gründung von 10 neuen Volksschulen in der Gemeinde Pińczów ausgesprochen und dem Ersteren 100 Kr dem Zweiten 50 Kronen als Remuneration bewilligt.

***Der k. u. k. Kreiskommandant***

**SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA, k. u. k. Oberst, mp.**

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.